

<b><u>Beratungsvorlage:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	4.6	am	18.11.2024
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am	
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	11.6	am	19.11.2024

## **TOP:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**  
**Teilnehmer im Gemeinderat: Ortschaftsrat Eschbach**

## **Sachverhalt:**

Ab 1. Januar 2025 führt der kommunale Dienstleister Komm.one ein neues EDV-Verfahren ein. Mit dem neuen EDV-Verfahren ist eine Abschlagsvorhaltung nicht mehr möglich. Den künftigen Vorauszahlungen sind **ein Drittel** der zuletzt festgestellten Verbrauchsmenge zugrunde zu legen. Der § 44 der Abwassersatzung ist entsprechend zu ändern.

Der § 44 der Abwassersatzung regelt die Vorauszahlungen. Diese entstehen zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Den Vorauszahlungen wurde bisher **ein Viertel** der zuletzt festgestellten Verbrauchsmenge zugrunde gelegt. Die Endabrechnung war gleichzeitig auch der vierte Abschlag (Abschlagsvorhaltung).

Ab 1. Januar 2025 erfolgen nun drei Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung pro Verbrauchsjahr.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat empfiehlt/ der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

Az.: 20.3-700.10

## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen**

vom 19. November 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 19. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. September 2024 beschlossen:

#### **Art. I**

§ 44 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. September 2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 44 Vorauszahlungen**

1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten in Satz 2 genannten Termin.

2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 11 nicht getroffen wurde.

3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **Art. II Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 50 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Stegen, den 20. November 2024

Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 20. November 2024

Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin

Az.: 20.3-700.10